



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus**

Einstufung des Northvolt-Gutachtens von PwC als Verschlussache

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat das Due Diligence-Gutachten von PwC, das im Vorwege der KfW-Wandelanleihe erstellt wurde, nach Angaben der Landesregierung als „Verschlussache Vertraulich“ eingestuft. Die Landesregierung sehe sich dadurch gehindert, offen über die Inhalte zu berichten (vgl. Drs. 20/2766 und 20/2767).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Einstufung des Due-Diligence-Gutachtens von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) als „Verschlussache Vertraulich“ wurde dem Landtag unmittelbar vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Übersendung des Gutachtens mitgeteilt.

Für die Behandlung des Gutachtens im Rahmen des Aktenvorlagegehrens ist die Einstufung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu beachten.

1. Wann genau hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit welcher konkreten Begründung und auf welcher Rechtsgrundlage basierend mitgeteilt, dass das PwC-Gutachten als „Verschlussache Vertraulich“ eingestuft ist?

Antwort:

Am 05. Dezember 2024 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) auf Fachebene mitgeteilt, dass das Gutachten von PwC als „Verschlussache Vertraulich“ dem Bundestagshaushaltsausschuss zur zeitlich beschränkten Einsicht bereitgestellt wird und auf seine mögliche Bereitstellung gegenüber dem Landtag mit demselben Schutzniveau hingewiesen. Mit Mail vom 19. Dezember 2024 hat Wirtschaftsstaatssekretärin Carstens den Staatssekretär des BMWK Philipp angeschrieben und die schleswig-holsteinische Möglichkeit der Übersendung der geschützten Gutachten an den Landtag nach § 13 Geheimschutzordnung des Landtages betont.

Mit Mail vom 08. Januar 2025 hat Staatssekretär Philipp auf die Einhaltung der als „Verschlussache Vertraulich“ gekennzeichneten Dokumente hingewiesen. Er hat die Einstufung nach § 4 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes (SÜG) damit begründet, dass die zugrundeliegenden Daten dem Bund beziehungsweise dem vom Bund beauftragten Gutachter PwC von Northvolt im Vertrauen auf die absolute Vertraulichkeit übermittelt worden seien. Ein Informationsleck bezüglich der sensiblen Informationen würde das Vertrauen von Förderinteressenten und -nehmern in die Prozesse der Verwaltung massiv untergraben und wäre folglich für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer Länder schädlich. Ebenso zeige die Erfahrung, dass die Schutzstufe VS-Nur für den Dienstgebrauch in bestimmten Fällen nicht ausreicht, um gerade solche Informationen wirksam zu schützen. Eine Einstufung auch zeitlich deutlich nach Erstellung der Dokumente sei möglich.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, dass das PwC-Gutachten vollständig und somit alle Kapitel des Gutachtens als „Verschlussache Vertraulich“ einzustufen sind? Wenn ja, warum und mit welcher Begründung trifft dies jeweils auf die einzelnen Kapitel zu? Wenn nein, warum nicht und welche Kapitel könnten aus Sicht der Landesregierung mit jeweils welcher Begründung gar nicht oder niedriger eingestuft vorgelegt werden und inwiefern hat die Landesregierung ihre abweichende Auffassung der Bundesregierung mitgeteilt?

Antwort:

Die Einstufung im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit eines Dokuments nimmt die herausgebende Stelle vor. Dabei ist von einer Einstufung nur im notwendigen Umfang Gebrauch zu machen. Es obliegt dem BMWK zu entscheiden, in welchem Umfang es ein Gutachten mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen als „VS-Vertraulich“ kennzeichnet. Ihm kommt als herausgebender Stelle ein

Einschätzungs- und Prognosespielraum zu. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Geht die Landesregierung davon aus, dass sie aufgrund von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes an der Herausgabe von Unterlagen an das Parlament gehindert werden kann? Wenn ja, warum?

Antwort:

Die Landesregierung hat dem Grunde nach gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Landesverfassung die Vorlage von Akten abzulehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden. Um die Rechte des Parlamentes auf Information zu wahren, gleichzeitig jedoch die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Unternehmens zu schützen, kann die Landesregierung dem Landtag die Unterlagen nur geschützt zur Verfügung stellen. Das geschieht im Regelfall durch die vertrauliche Übersendung der Unterlagen, nachdem der zuständige Ausschuss nach § 13 der Geheimschutzordnung des Landtages einen Beschluss über die Vertraulichkeit der Dokumente und seine Geheimhaltung gefasst hat.

Nicht die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes verhindern die Übersendung von schützenswerten Unterlagen an den Landtag, sondern die Verfassung selbst, sofern der Landtag keine Maßnahmen zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse trifft.

4. Geht die Landesregierung davon aus, dass sie aufgrund von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes oder des Landes darin gehindert ist, das PwC-Gutachten ohne die Einstufung als „Verschlussache Vertraulich“ an den Landtag weiterzugeben? Wenn ja, welche konkrete Rechtsgrundlage und welche konkreten Gründe führen zu dieser Einschätzung?

Antwort:

Die aufgrund von § 35 SÜG erlassenen Verschlussachenanweisungen (VSA) erlauben eine Weitergabe von Verschlussachen an Landesbehörden nach § 26 Absatz 2 VSA nur, wenn in dem Land Regelungen zum Schutz von Verschlussachen entsprechend der VSA des Bundes bestehen. Schleswig-Holstein hat eine entsprechende Verschlussachenanweisung und erkennt darin an, dass die herausgebende Stelle über die Einstufung als Verschlussache entscheidet. Nur in dem Vertrauen, dass das Land Schleswig-Holstein als Verschlussache eingestufte Dokumente weiterhin als Verschlussache behandelt, werden ihm die Dokumente übersandt. § 4 Absatz 2 Nummer 3 SÜG und

§ 5 Absatz 2 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Landes (LSÜG) definieren zudem eine Verschlussache als „VS-Vertraulich“, wenn die Kenntnissnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann. Mit der Begründung der schädlichen Auswirkungen auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland hat das BMWK die Einstufung des PwC-Gutachtens als „Verschlussache Vertraulich“ im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Die Sicherheitsüberprüfungsgesetze sind gesetzliche Vorschriften, die gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Landesverfassung einer öffentlichen Bekanntgabe von geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen entgegenstehen, wenn die materiellen Gründe für eine Einstufung vorliegen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen. Schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kann die Landesregierung nur mindestens vertraulich übersenden.

5. Welche konkreten Versagungsgründe nach Artikel 29 Absatz 3 der Landesverfassung stehen aus Sicht der Landesregierung der uneingestuften Vorlage des PwC-Gutachtens zur Erfüllung des Anspruchs aus Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung entgegen?

Antwort:

Das Gutachten enthält schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

6. Das Gutachten wurde der Arbeitsebene am 16. Juni 2023 zugeleitet, die überarbeitete finale Fassung der Landesregierung am 6. November 2023 (vgl. Drs. 20/2767). Lagen diese an die Arbeitsebene bzw. an die Landesregierung übersendeten Gutachtenversionen zum Zeitpunkt der Überstellung jeweils auch schon als „Verschlussache Vertraulich“ vor? Wenn ja, wie wurde dies begründet? Wenn nein, warum nicht und wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass das Gutachten nachträglich als „Verschlussache Vertraulich“ eingestuft wurde?

Antwort:

Mit seiner Mail vom 08. Januar 2025 hat Staatssekretär Phillip Staatssekretärin Carstens offiziell über die Einstufung des PwC-Gutachtens als „Verschlussache Vertraulich“ informiert. Zum zeitlichen Ablauf wird auch auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Gutachten wegen der darin enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zwar als vertraulich zu behandeln, aber keine Verschlussache. Die Landesregierung hält eine nachträgliche Einstufung eines Dokumentes als Verschlussache für möglich.

7. Wie viele Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung haben bisher Einsicht in das PwC-Gutachten und dazugehörige Entwurfs-/Vorabfassungen gehabt?

Antwort:

Einsicht in die Vorabfassung des Gutachtens oder in das Gutachten selbst haben neben dem Wirtschaftsminister, der Wirtschaftsstaatssekretärin, dem Minister und Chef der Staatskanzlei und dem Finanzstaatssekretär aus dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, dem Finanzministerium oder der Staatskanzlei 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genommen. Die Landesregierung kann nicht ausschließen, dass vor der Kenntnis der Einstufung des Gutachtens als Verschlussache durch das BMWK noch weitere Personen wegen fachlicher Betroffenheit Einsicht in das Gutachten genommen haben.